

Gemeinde Biederitz

Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA), vom 5. Februar 2002 (GVBl. S. 46) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Biederitz - Flur 5, Flurstücke 452/105; 10022 und 10024 - gemeindeeigenen gelegenen Friedhof sowie für den im OT Heyrothsberge gelegenen Friedhof - Flur 4 Flurstück 786/19 - entsprechend dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Biederitz.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biederitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in der Gemeinde oder in einer Wahlgrabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Gemeinde Biederitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
- 4. Die Gemeinde Biederitz kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.
 - 5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- 1. Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde Biederitz die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

- 1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Biederitz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3. Die Gemeinde Biederitz setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest. In der Regel werden angemeldete Termine in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt

§ 7

Särge

Die Särge und Sargausstattungen müssen aus umweltverträglichem Material, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist, hergestellt sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter oder einen Dienstleistungserbringer.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
2. Nach Ablauf einer Mindestruhezeit von 10 Jahren für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, und von mindestens 15 Jahre im Übrigen, kann auf Antrag die Ruhezeit verkürzt werden. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gleichermaßen verkürzt oder aufgegeben werden. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung auch anteilig entsteht hierdurch nicht.
3. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Gemeinde Biederitz um jeweils weitere 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden

§ 10

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

§ 12

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
3. Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Reihengräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten 0,50 m.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Ablauf der Nutzungszeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
5. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.

§ 13

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von zunächst 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen, können aber auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat ein Recht auf Beisetzung in der Wahlgrabstelle, sofern eine Belegung möglich ist. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn weitere Bestattungen erfolgen sollen.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.
9. Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Wahlgräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten mindestens 0,60 m.

§ 14

Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- c) anonymen Urnengemeinschaftsanlagen
- d) Wahlgrabstätten

§ 15

Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
2. In jeder Urnenreihengrabstelle können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
3. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Der Abstand zwischen den Gräbern hat an zwei Seiten 0,30 m, an einer Seite mindestens 0,30 m und an einer weiteren Seite mindestens 0,60 m zu betragen.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Ablauf der Nutzungszeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätten

1. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.
2. Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen, der dort bestatteten Personen aufgeführt.

3. Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
4. Umbettungen sind nicht möglich.
5. Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
6. Das Abräumen von Urngemeinschaftsgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist auf Antrag möglich.

§ 17

Anonyme Urngemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
2. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
3. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde Biederitz.
4. Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnlichem außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 19

Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Folgende Größen für stehende Grabmale sollen als Orientierungsgröße dienen:
 - a) auf Reihen- und Wahlgrabstätten 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Doppelwahlgrabstätten 0,50 m² Ansichtsfläche
 - c) auf Urnenreihengrabstätten 0,25 m² Ansichtsfläche
5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Gemeinde Biederitz zugelassen werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Biederitz beseitigt werden.

§ 21

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind während der gesamten Nutzungszeit in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Biederitz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung oder sofern der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu Ermitteln ist, nach öffentlicher Bekanntmachung und eines vierwöchigen Hinweises auf der Grabstätte, nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Biederitz berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten den gefahrlosen Zustand herzustellen. Hierzu können das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernt werden. Die Gemeinde Biederitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden, der von der Grabstelle ausgeht, haftbar.

§ 22

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts werden durch die Gemeinde Biederitz die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder können auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 23

Allgemeines

1. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 24

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Biederitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde Biederitz in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder nach Ablauf der Mindestruhezeit einebnen lassen.
2. In den Fällen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. In diesem Fall können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder anonyme Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
3. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Biederitz den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 25

Benutzung der Friedhofshalle

Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Biederitz genutzt werden.

§ 26

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung Verstorbener in den Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn dies an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Biederitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Satz 1 gilt auch für die Abstandsmaße zwischen Gräbern in bereits begonnene Grabfelder.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Biederitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - § 4 Abs. 3,
 - § 5 Abs. 3,
 - § 21 Abs. 2 und
 - § 24 Abs. 1dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.04.1997 außer Kraft.

Biederitz, den 26. M. 2009

Gericke
Bürgermeister

